

Berichte/Notes and Reports

Jan Hellner

Verbraucherschutz im Bereich der Versicherung – das schwedische Konsumentenversicherungsgesetz

Zusammenfassung

Das neue schwedische Konsumentenversicherungsgesetz soll Versicherungsbedingungen bewirken, die den Bedürfnissen der Verbraucher besser entsprechen. Zeitliche Kontinuität des Versicherungsschutzes auch bei Erneuerung der Versicherung und vor der Prämienzahlung gehören zu den Interessen, die dabei im Vordergrund stehen. Auch bei Obliegenheitsverletzungen soll der Versicherungsschutz beibehalten werden, soweit dies mit den Interessen der Versicherungswirtschaft in Einklang zu bringen ist.

REFORMBEDÜRFNISSE

Die skandinavischen Versicherungsvertragsgesetze

Mit dem Abzahlungsgeschäft gehört der Versicherungsvertrag zu den Vertragstypen, die am frühesten Gegenstand verbraucherschützender Gesetzgebung wurden. Schon im Jahre 1908 wurden sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz Versicherungsvertragsgesetze erlassen, die vorwiegend mit Hilfe zwingender Regeln den Versicherungsnehmern Schutz gegen die Übermacht der Versicherer bei der Festsetzung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen gewähren sollten.¹ Sie sind für die Gesetzgebung in Europa Vorbild geworden. Das österreichische Gesetz (1915–17),² das stark von dem deutschen Gesetz beeinflusst war, hat später selbst Einfluß gewonnen und dadurch die Wirkung des deutschen Gesetzes in Skandinavien mit verstärkt (Ehrenzweig, 1925, S. 89). Als viertes Land in Europa erhielt Schweden 1927 ein Versicherungsvertragsgesetz, das durch einen Schutzzweck gekennzeichnet ist.³ Ähnliche Gesetze wurden aufgrund der Zusammenarbeit der nationalen skandinavischen Kommissionen in Dänemark und Norwegen 1930 und in Finnland 1933 erlassen.⁴

Betrachtet man die skandinavischen Gesetze unter dem Gesichtspunkt moderner Bestrebungen zum Verbraucherschutz, so ist das Bild wenig eindeutig. Die skandinavischen Gesetze, wie die übrigen erwähnten Gesetze, sind nicht auf Verbraucherverträge beschränkt. Immer noch gehört es zu den umstrittenen Fragen, ob bei einer Gesetzgebung, die vorwiegend gegen die Übermacht der Unternehmen bei der Festsetzung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, gerichtet ist, ein Unterschied zwischen Verbraucherverträgen und anderen Verträgen gemacht werden soll. Das deutsche Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von 1976 hat bekanntlich einen weiten Anwendungsbereich und macht für Versicherungsverträge keine Ausnahme. Der britische Unfair Contract Terms Act von 1977 bezieht sich vorwiegend auf andere Verträge als Konsumentenverträge. Er nimmt Versicherungsverträge aus,

dafür liegt seit Anfang 1979 ein Arbeitspapier vor (Law Commission, 1979) und weitere Fortschritte werden erwartet. Das österreichische Konsumentengesetz vom 8. März 1979 macht für Versicherungen keine Ausnahme, dürfte aber für Versicherungsverträge ziemlich geringe Bedeutung haben (Lorenz-Liburnau, 1979).

Zu der Zeit, als die skandinavischen Gesetze entstanden, gab es wenig Grund, Verbraucherversicherungen eine Sonderstellung zu geben. Organisatorisch wurde zwischen der Feuerversicherung von Gebäuden, der Feuerversicherung von Fahrnissen, Einbruchdiebstahlversicherung, Viehversicherung, Seeverversicherung usw., nicht aber zwischen Versicherungen für Unternehmen und Versicherungen für Privatpersonen unterschieden. Der Wunsch, den Versicherungsvertrag gesetzlich zu regeln und dadurch dem allgemeinen Vertragsrecht einzuverleiben, war neben dem Schutzzweck ein Hauptgedanke bei der Gesetzgebung (Stang, 1926, S. 305-315). Der umfassende Anwendungsbereich tritt in den skandinavischen Gesetzen deutlich dadurch hervor, daß diese Gesetze auch die Seeverversicherung einschließen. Wenn man allgemeine Grundsätze des Versicherungsvertragsrechts kodifizieren will, fällt es schwer, eine nicht durch den Inhalt der Versicherung begründete Unterscheidung zwischen den einzelnen Versicherungszweigen durchzuführen. Die skandinavischen Gesetze richteten sich auch – noch deutlicher als das entsprechende deutsche Gesetz – gegen gewisse Klauseln, die sich zur Zeit der Gesetzesentstehung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen fanden und oft für alle Versicherungszweige gleich waren.

Die Beschäftigung mit Einzelklauseln mag ein Grund dafür sein, warum die skandinavischen Gesetze ziemlich schnell veraltet waren. Sobald solche Klauseln aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen herausgenommen worden sind, was hier großenteils aufgrund der Gesetzgebung geschah, mutet ein Gesetz, das solche Klauseln erfaßt, altmodisch an. Der wichtigste Grund, warum das Gesetz veraltet ist, ist jedoch darin zu sehen, daß sich die Praxis im Versicherungsbereich stark verändert hat. Im 19. Jahrhundert, dessen Verhältnisse sich noch in den Versicherungsgesetzen widerspiegeln, deckten sowohl Feuerversicherung als auch Seeverversicherung hohe Risiken, und eine besondere Sorgfalt der Versicherten war nötig, um Verluste, die auch für die Versicherer und dadurch für die Gesamtheit der Versicherten verhängnisvoll werden konnten, zu vermeiden. Die Versicherung wurde allmählich zu einem Massengeschäft, auf welches die Grundsätze des 19. Jahrhunderts nicht mehr zutreffen. Ob eine Versicherung auch fahrlässiges Verhalten des Versicherten decken soll, wurde hauptsächlich zu einer Kostenfrage, und als solche im Vergleich mit vielen anderen oft nicht besonders bedeutungsvoll. Diese Entwicklung ist seit dem Anfang des Jahrhunderts weitergegangen.

Als das schwedische Versicherungsvertragsgesetz im Jahre 1927 eingeführt wurde, waren die Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Versicherten gegenüber sehr streng, wurden jedoch durch die Kulanz der Versicherer gemildert. Ein Ziel des Gesetzes war es, die *Rechtsstellung* des Versicherten zu verbessern, anstatt ihn auf die Kulanz des Versicherers angewiesen sein zu lassen. Heute entsprechen die Versicherungsbedingungen – obwohl sie für die Versicherten viel günstiger sind als diejenigen zu Anfang des Jahrhunderts – jedoch wiederum nicht der Praxis der Versicherer, und die Versicherten sind besonders bei Verletzung ihrer Verpflichtungen und Obliegenheiten abermals auf die Kulanz der Versicherer angewiesen (Hellner, 1970). Eine solche Lage ist im allgemeinen dem Versicherer nicht unangenehm

– er folgt seiner Praxis, kann sich in einem Rechtsstreit auf das Gesetz und die Versicherungsbedingungen berufen und kann oft den Versicherten – als einen besonderen Vorteil – darauf hinweisen, daß er nicht auf den strengeren Regelungen des Gesetzes und der Vertragsbedingungen besteht.

Die Reformarbeit

1974 wurde eine schwedische Kommission berufen, die das Versicherungsvertragsgesetz reformieren sollte. Der Verfasser des vorliegenden Beitrages war Vorsitzender dieser Kommission. Nach den amtlichen Weisungen sollte sich die Kommission u. a. mit einer Verstärkung des Schutzes der Versicherungsnehmer, insbesondere der Verbraucher, beschäftigen. Über die Bedeutung der amtlichen Weisungen für die schwedische Gesetzgebung orientiert Strömholm (1976). Da die skandinavischen Versicherungsvertragsgesetze, wie schon erwähnt, der gemeinsamen skandinavischen Gesetzgebung angehören, sollte die Reform gemeinschaftlich durchgeführt werden. Es wurden also auch Kommissionen in Norwegen, Dänemark und Finnland eingesetzt. Doch sind Schwierigkeiten entstanden. Da Dänemark Mitglied der EWG ist, muß es seine Regelungen den Richtlinien, die für die EWG gelten oder verabschiedet werden können, anpassen. Dänemark kann deshalb nicht ungehindert an der skandinavischen Zusammenarbeit teilnehmen, wodurch sich große praktische Schwierigkeiten ergeben (Lyngsø, 1979). In Finnland wurde die Arbeit aus mehreren Gründen spät begonnen, und erst im Herbst 1979 erhielt die finnische Kommission ihre endgültigen amtlichen Weisungen. In Norwegen und Schweden bestanden für die Kommissionen zwar keine solchen Hindernisse, es gibt aber Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Kommissionen. Die norwegische Kommission zieht den Vorschlag eines einheitlichen Gesetzes, vielleicht mit einigen Sondervorschriften für die Konsumentenversicherungen, vor. Die schwedische Kommission soll dagegen laut den amtlichen Weisungen in Etappen arbeiten und mit den Konsumentenversicherungen beginnen. Diesen Weisungen zufolge hat die schwedische Kommission 1977 den Entwurf für ein »Konsumentenversicherungsgesetz« veröffentlicht.⁵ Nach Bearbeitung im Justizministerium wurde im Sommer 1979 dem schwedischen »Riksdag« ein entsprechender Regierungsentwurf vorgelegt,⁶ und im Dezember 1979 von diesem angenommen.⁷ Das Gesetz wurde im Januar 1980 verkündet⁸ und wird am 1. Januar 1981 in Kraft treten. Mit der Arbeit zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes wird fortgefahren, zunächst für die Personenversicherung. Es ist jedoch noch völlig ungewiß, ob am Ende des Gesetzgebungsverfahrens das Konsumentenversicherungsgesetz selbständig oder ob es in ein allgemeines Gesetz eingliedert wird.

Wie schon erwähnt, wurden die skandinavischen Gesetze von den früheren Versicherungsvertragsgesetzen anderer Staaten (und auch von damals schon vorliegenden Entwürfen) beeinflusst. Bei einer Revision hat der Gesetzgeber nicht dieselbe Freiheit, sich auf ausländische Vorbilder zu stützen. Rechtsgrundsätze, die einmal kodifiziert worden sind, nehmen auf Praxis und Theorie einen starken Einfluß, an dem nicht vorbeigegangen werden kann. Es ist jedoch selbstverständlich, daß eine Kommission, die einen Gesetzesentwurf vorbereitet, rechtsvergleichend arbeiten muß, um die Erfahrungen, die außerhalb des eigenen Landes gemacht worden sind, nutzen zu können. Inhaltlich neue Gesetze im Bereich des Versicherungsvertrags-

rechts sind jedoch zur Zeit recht selten. Die wichtigsten Beiträge stammen wohl aus den Vereinigten Staaten. Es sei nicht nur auf die Gesetzgebung von New York, die besonders ausführlich ist, sondern auch auf die des Staates Wisconsin hingewiesen.⁹ Doch sind die amerikanischen und europäischen Verhältnisse – zumindest die schwedischen – oft so verschieden, daß Einzelheiten daraus kaum verwertet werden können. Die Arbeit in der EWG, besonders die Entwürfe einer Richtlinie für Versicherungsverträge, ist natürlich von der Kommission beachtet worden.¹⁰ Die englischen Vorschläge (Law Commission, 1979) kamen zu spät, um berücksichtigt werden zu können.

Der schwedische Gesetzgeber erstrebt noch einen stärkeren Verbraucherschutz als den, der durch den Entwurf der EWG-Richtlinie oder die englischen Vorschläge erreicht werden kann. Die versicherungsvertragsrechtliche Literatur ist in vielen Ländern recht konservativ und beschäftigt sich nicht so sehr mit Reformen. Es sind jedoch wichtige Ausnahmen zu finden. So geht schon Ehrenzweig (1925) von der Weiterentwicklung des Versicherungsvertragsrechts aus. Das gegenwärtige deutsche Recht wird unter dem Gesichtspunkt von Reformbedürfnissen von Raiser (1978) behandelt. Aus der neueren Literatur sei besonders auf die Arbeiten von Gärtner (1976, 1977) hingewiesen. Für den Verbraucherschutz im Bereich der Versicherung siehe besonders von Hippel (1979, S. 186-199). Auch ist die amerikanische Literatur für europäische Verhältnisse oft ergiebig, z. B. Kimball und Denenberg (1969). Aus alledem ergibt sich, daß die schwedische Kommission ziemlich selbständig arbeiten mußte und die Einflüsse der Gesetzgebung und Literatur anderer Länder oft nur indirekt wirken konnten.

In einem Punkt – das war der schwedischen Kommission bewußt – mußte sich die schwedische Gesetzgebung dem Recht anderer Länder annähern. Dieser Punkt betrifft das Verhältnis zwischen dem Vertragsrecht einerseits und dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Aufsichtsrecht, andererseits. Zur Zeit ist das schwedische Versicherungsvertragsrecht vom Aufsichtsrecht fast völlig getrennt. Dies zeigt sich u. a. darin, daß Allgemeine Versicherungsbedingungen im Gegensatz zu anderen Ländern nur in beschränktem Maße unter Staatsaufsicht stehen (Kimball & Pfennigstorf, 1968). Es erscheint jedoch notwendig, das Vertragsrecht und das Aufsichtsrecht besser einander anzugleichen.

ANWENDUNGSBEREICH DES NEUEN GESETZES

Eine Hauptaufgabe bei der Gesetzesvorbereitung war es, die Tragweite des Gesetzes zu bestimmen. Nach Ansicht der schwedischen Kommission gab es gute Gründe, den Gesetzesentwurf auf Versicherungsverträge zu beschränken. Der überwiegende Teil der schwedischen Gesetzgebung zum Konsumentenschutz ist schon äußerlich auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern beschränkt (Bernitz, 1976). Die Übersichtlichkeit und Systematik der Gesetzgebung wird auf diesem Gebiet durch die Beschränkung auf Konsumentenverträge gefördert. Der Hintergrund der schwedischen Gesetzgebung ist also ein völlig anderer als z. B. der in der Bundesrepublik Deutschland oder England (vgl. oben S. 306).

Das Konsumentenversicherungsgesetz ist nur auf bestimmte, im Gesetzestext erwähnte Versicherungszweige anwendbar, und zwar für die verbundene Hausrat-

versicherung, die Versicherung von Privathäusern, die Kraftfahrtversicherung, soweit das spezielle Verkehrsschadensgesetz¹¹ keine Sonderregelungen enthält (das Verkehrsschadensgesetz beschränkt die Möglichkeiten des Versicherers stark, gegen Obliegenheitsverletzungen nach Auszahlung an den Geschädigten durch Rückgriff auf den Versicherungsnehmer oder den Fahrer vorzugehen), Reiseversicherungen und die sog. Jachtversicherung (§ 1). Es gibt also Konsumentenversicherungen, auf die das Gesetz nicht anwendbar ist. Dazu gehören vor allem Lebensversicherungen, bei denen sich die Probleme oft völlig von denen der Schadensversicherung unterscheiden. Ebenfalls ausgenommen sind kollektive Versicherungen aller Art. Unter den Versicherungszweigen, die nicht genannt sind, finden sich u. a. die Tierhalterversicherung von Hunden, Katzen und Reitpferden sowie die Schmuckversicherung. Die Regeln, die auf die bedeutenderen Konsumentenversicherungen anwendbar sind, können kaum auf solche Versicherungen angewandt werden.¹²

In einem Punkt geht die Tragweite der neuen Gesetzesnovellierung aber über den Bereich der Konsumentenversicherungen hinaus. Die Kontrolle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für alle Versicherungen mit Ausnahme der Seeversicherung, die nicht gleichzeitig Konsumentenversicherung ist (praktisch fällt deshalb die Jachtversicherung unter die Kontrolle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).¹³

ZIELE DES GESETZES

Das Konsumentenversicherungsgesetz ist grundsätzlich zwingend, oder genauer »halb-zwingend«, zum Vorteil des Versicherungsnehmers (§ 3). Nur wenn das Gesetz es ausdrücklich erlaubt, dürfen die Regeln zum Nachteil der Versicherungsnehmer abgeändert werden.

Eine Hauptaufgabe war die Feststellung der Ziele des neuen Gesetzes. Es genügte nicht, davon auszugehen, daß nach den amtlichen Weisungen der Schutz der Versicherten verstärkt werden sollte. Die Frage mußte gründlich durchdacht werden. Eine Hauptaufgabe des Gesetzes von 1927 war es, die Versicherer daran zu hindern, ihre Übermacht im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern zu mißbrauchen. Da die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sich vorwiegend mit den Verpflichtungen und Obliegenheiten der Versicherungsnehmer beschäftigen, befaßt sich auch das Gesetz größtenteils damit (Hellner, 1972). Prämienzahlungen, Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung und Obliegenheiten verschiedener Art vor und nach dem Versicherungsfall sind Gegenstand ausführlicher Vorschriften in dem bisherigen schwedischen Gesetz. Der Ausgangspunkt für das neue schwedische Konsumentenversicherungsgesetz ist jedoch ein völlig anderer gewesen. Zweck der Gesetzgebung sollte es sein, günstige Bedingungen für die Versicherungsnehmer zu bewirken, soweit dies durch Gesetzgebung geschehen kann.¹⁴ Die angestrebten Vorteile sollten dabei in Relation zu den Kosten gesetzt werden. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die Rechte der Versicherten ebenso wichtig wie ihre Verpflichtungen.

Es ist davon auszugehen, daß die betroffenen Konsumentenversicherungen eine wirtschaftliche Bedeutung haben, die in vielerlei Hinsicht mit jener der Sozialversicherung verglichen werden kann, auch wenn es bedeutende Unterschiede zwischen dieser und den Konsumentenversicherungen gibt. Eine Feuerversicherung, die

Schutz gewähren soll, wenn das Haus des Versicherten mit allen darin befindlichen Möbeln abbrennt, hat soziale Bedeutung, während eine Reiseversicherung, die Ersatz für ein am Strand von Gran Canaria verlorenes goldenes Schmuckstück leisten soll, von diesem Standpunkt aus weniger beachtenswert erscheint. Es ist aber wichtig, daß der Schutz des Versicherten Verlusten des ersteren Typus angepaßt und nicht danach bestimmt wird, daß das Gesetz auch auf Versicherungen der zweiten Art anwendbar sein soll.

INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Die Information des Versicherungsnehmers ist in dem Gesetz als ein wichtiger Regelungspunkt behandelt worden.¹⁵ Der Zweck ist mannigfach. Einerseits soll die Information es dem Verbraucher ermöglichen, zwischen Versicherern, die unterschiedliche Prämien anbieten, eine Wahl zu treffen (§ 5). Andererseits soll die Information den Versicherungsnehmer dazu anhalten, die für ihn günstigste Versicherungsart zu wählen, auch mit Rücksicht auf ausgeschlossene Risiken und die Möglichkeit, solche Risiken durch eine zusätzliche Prämie zu decken (§ 6). Das Konsumentenversicherungsgesetz verweist in den Vorschriften über Information auf das Gesetz über Absatzwirtschaft.¹⁶ Nach diesem Gesetz kann der Konsumentenombudsmann Klage vor dem Marktgerichtshof erheben, um einem Unternehmer (in diesem Falle einem Versicherer) aufzuerlegen, seinen Kunden künftig die vom Gesetze verlangte Information zukommen zu lassen. Praktisch werden sog. »Richtlinien« über Informationen durch Verhandlungen zwischen den Versicherern, dem Konsumentenombudsmann und in diesem Falle auch dem Versicherungsaufsichtsamt festgelegt. Diese »Richtlinien« sind jedoch nicht rechtlich bindend. Der Marktgerichtshof kann aber einem Versicherer auferlegen, die Richtlinien zu beachten.

Ein Thema, das von dem jetzigen Versicherungsvertragsgesetz vernachlässigt worden ist und dem auch die schwedischen Gerichte wenig Aufmerksamkeit gewidmet haben, ist die »Rechtsbelehrung« über die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen (für deutsche Verhältnisse vgl. Bukow, 1967). In dem neuen Gesetz sollen dagegen sowohl Bestimmungen zur »Verbraucherinformation«, insbesondere zur Informationspflicht des Versicherers über mögliche Verjährung, als auch spezielle Vorschriften die Rechtsbelehrung regeln (vgl. unten S. 313).

KONTRAHIERUNGSZWANG

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung, die der Gesetzgeber den von dem Gesetz betroffenen Versicherungen beimißt, zeigt sich darin, daß den Versicherern ein grundsätzlicher Kontrahierungszwang – wenn auch mit mehreren Ausnahmen – auferlegt wird (§ 9). Dieser Zwang wird wohl im allgemeinen keine große praktische Bedeutung haben, kann jedoch z. B. für Gastarbeiter wertvoll sein. Der Versicherer kann nämlich nach diesem Gesetz einen Antrag auf Versicherung nicht grundlos ablehnen.

KONTINUITÄT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Ein Thema, dem in dem Gesetz große Aufmerksamkeit gewidmet wird, kann allgemein als das der Kontinuität des Versicherungsschutzes beschrieben werden.¹⁷ Hier stehen sich allerdings widerstrebende Interessen des Versicherungsnehmers gegenüber. Einerseits soll der Versicherungsnehmer durch eine unbedeutende Verletzung einer Verpflichtung oder durch Passivität keine zeitliche Lücke im Versicherungsschutz erfahren, sonst bliebe er, falls während dieser Zeit ein Schaden eintritt, ohne Entschädigung. Andererseits soll er nicht dazu gezwungen werden können, eine Versicherung bei einem Versicherer beizubehalten, wenn er bei einem anderen Versicherer eine günstigere Versicherung finden könnte. Im großen und ganzen wird ersterem Interesse – dem der Lückenlosigkeit des Versicherungsschutzes – im Gesetz der Vorzug gegeben und die übrigen Interessen werden durch Einzelvorschriften berücksichtigt. Dies zeigt sich besonders an den Vorschriften über die Verlängerung einer Versicherung beim Ablauf einer vereinbarten Versicherungsperiode.

Eine Versicherungsperiode darf im allgemeinen nicht länger als ein Jahr sein (§ 10). Die Kürze der erlaubten Periode ist dadurch zu erklären, daß der Versicherungsnehmer jedes Jahr die Möglichkeit haben soll, eine Änderung herbeizuführen. Während der laufenden Versicherungsperiode ist eine vorzeitige Kündigung nur in bestimmten Fällen erlaubt. Der Versicherer kann die Versicherung vorzeitig kündigen, wenn sich der Versicherungsnehmer einer schweren Verletzung einer Obliegenheit schuldig gemacht hat oder bei anderen besonderen Umständen (§ 19). Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bei Wegfall des Interesses und gleichartigen Umständen kündigen (§ 20). Die Kündigung hat nur Auswirkungen auf die nachfolgende Zeit, nie auf bereits eingetretene Schäden.

Ein Versicherungsvertrag wird regelmäßig nach dem Ablauf einer Versicherungsperiode verlängert, wenn er nicht vorher von einer der Parteien gekündigt worden ist (§ 12). Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag für die folgende Periode ohne Angabe von Gründen fristlos kündigen (§ 16). Auch wenn er eine entsprechende Versicherung bei einem anderen Versicherer abgeschlossen hat, wird der alte Versicherungsvertrag nicht verlängert (§ 16). Diese Maßnahme hat also dieselbe Wirkung wie eine Kündigung. Dagegen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag nur dann kündigen, wenn er besondere Gründe dafür hat, eine Versicherung nicht weiter zu gewähren. Die Mitteilung dieser Kündigung muß spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn der neuen Versicherungsperiode abgesandt werden (§ 15), damit dem Versicherungsnehmer genügend Zeit bleibt, einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen. Es kommt häufig vor, daß der Versicherer die Prämie oder sonstige Versicherungsbedingungen für die verlängerte Versicherung ändern will. Auch dies muß er dem Versicherungsnehmer vierzehn Tage im voraus mitteilen (§ 17). Kündigt der Versicherungsnehmer die Versicherung daraufhin nicht (und schließt auch keinen Versicherungsvertrag mit einem anderen Versicherer ab, vgl. oben), wird die Versicherung unter den neuen Bedingungen verlängert (§ 17). Es wird zu hoffen sein, daß durch diese anscheinend etwas schwerfällige Regelung eine praktische Lösung gewonnen worden ist.

PRÄMIENZAHLUNG

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich, daß die Verlängerung einer Versicherung nicht von der Zahlung der Prämie abhängig ist. Die Prämienzahlung und die Folgen des Zahlungsverzugs sind Gegenstand ausführlicher Vorschriften des Konsumentenversicherungsgesetzes (§§ 21–28). Diese Vorschriften haben den Zweck, erstens den Versicherungsnehmern ausreichende Fristen zur Prämienzahlung zu gewähren, und zweitens zu vermeiden, daß der Versicherungsnehmer bei Zahlungsverzug ohne Versicherungsschutz ist, wenn er die Prämie später gezahlt hätte, auch wenn kein Schaden entstanden wäre.

Zahlungsfrist

Zunächst muß entschieden werden, wie lange die dem Versicherungsnehmer zu gewährende Prämienzahlungsfrist sein soll. Dabei ist zwischen erster Prämie, Folgeprämie und zusätzlicher Prämie (letztere kommt z. B. bei Gefahrerhöhung oder bei Erhöhung der Versicherungssumme während der Versicherungsperiode vor) zu unterscheiden. Die Zusatzprämie wird im folgenden außer acht gelassen, da die besonderen Regeln hierüber von geringem allgemeinem Interesse sind.

Nach dem schon jetzt geltenden Grundsatz des schwedischen Rechts schützt eine Versicherung im allgemeinen unabhängig davon, ob die erste Prämie bezahlt ist oder nicht.¹⁸ Eine »vorläufige Deckungszusage« ist deshalb in Schweden fast unbekannt. Diese Regel wird in dem Konsumentenversicherungsgesetz beibehalten. Ausnahmen sind jedoch erlaubt mit Rücksicht vor allem auf kurzwährende Versicherungen und sonstige Versicherungen, die durch die Prämienzahlung eingegangen werden (§ 21 Abs. II). Für die Erstprämie wird dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von vierzehn Tagen nach der Absendung einer Mitteilung über die Prämie gewährt (§ 21 Abs. I). Dahinter steckt einerseits die Absicht, den Versicherungsnehmer daran zu erinnern, daß er mit dem Abschluß einer Versicherung bereit sein muß, die Prämie ziemlich schnell nach Empfang der Mitteilung zu zahlen, andererseits die Erkenntnis, daß einige Tage für die Beförderung der Mitteilung notwendig sind und die Zeit daher eingeräumt werden muß.¹⁹

Die Folgeprämie wird mit dem Beginn einer Verlängerungsperiode (oder einer neuen Prämienperiode) fällig (§ 22). Die Fälligkeit tritt jedoch erst einen Monat nach dem Tage, an dem der Versicherer eine Mitteilung über den Anspruch auf Prämie an den Versicherungsnehmer gesandt hat, ein (§ 22). Dieser Regel liegt die Anschauung zugrunde, daß die meisten Menschen ihre Schulden am Monatsende zahlen, wenn sie ihr monatliches Gehalt erhalten haben. Deshalb soll die Frist so lang sein, daß zwischen dem Erhalt der Mitteilung und der Fälligkeit ein Monatsende liegt.²⁰ Es mag Auffassungen geben, wonach solche Sorgen der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers nicht würdig erachtet werden – für einen funktionierenden Verbraucherschutz sind sie jedoch praktisch bedeutungsvoll.

Zahlungsverzug

Von besonderer Bedeutung, auch angesichts der bereits erwähnten Kontinuität des Versicherungsschutzes, sind die Regeln über den Prämienzahlungsverzug. Nach dem schwedischen Versicherungsvertragsgesetz von 1927 hat zwar der Versicherer

bei Verzug grundsätzlich nur das Recht auf Kündigung des Versicherungsvertrages, es wird ihm aber auch erlaubt, durch Vertragsbedingungen das Ruhen des Versicherungsschutzes beim Verzug zu erreichen, bei der Folgeprämie jedoch unter der Voraussetzung, daß eine Mitteilung eine Woche vor dem Tag der Fälligkeit abgesandt worden ist.²¹ Die Versicherer haben ausnahmslos von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Es ist nicht einmal notwendig, daß diese Suspensionsfolge aus der Mitteilung über die Prämienzahlungspflicht hervorgeht. Obwohl die Versicherer in der Praxis bei Verzug oft Kulanz zeigen, ist diese Lage als besonders unbefriedigend empfunden worden.²² Nach den Regeln des Konsumentenversicherungsgesetzes, die für Erstprämie und Folgeprämie gemeinsam gelten, hat der Versicherer bei Prämienzahlungsverzug keine Möglichkeit, das Ruhen des Versicherungsschutzes herbeizuführen. Er darf sich dagegen in den Versicherungsbedingungen eine angemessene Erhöhung für die verspätete Zahlung vorbehalten (§ 24) – eine Möglichkeit, von der man noch nicht weiß, ob die Versicherer sie nutzen. Weiter hat der Versicherer das Recht, die Versicherung mit Wirkung von vierzehn Tagen nach der Absendung der Mitteilung zu kündigen (§ 25). Daß eine Suspension nicht zugelassen wird, hängt damit zusammen, daß das Konsumentenversicherungsgesetz grundsätzlich keine Prämienzahlungspflicht statuiert für die Zeit, während der der Versicherer kein Risiko trägt (§ 13 Abs. 2).²³

Praktisch bedeutet diese Regelung, daß der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz erst dann verliert, wenn der Versicherer zwei Mitteilungen über die Prämienzahlungspflicht abgesandt hat und Zahlung nicht binnen der Frist erfolgt. Dadurch sind auch die Erfordernisse der »Rechtsbelehrung« erfüllt. Diese Regelung dürfte von den Grundsätzen des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes für die Folgeprämie nicht allzu sehr abweichen, für die Erstprämie aber für die Versicherungsnehmer günstiger sein. Dabei sind jedoch auch die sonstigen Unterschiede zwischen dem deutschen und schwedischen Recht in bezug auf die Erstprämie und den Versicherungsbeginn zu beachten (Gärtner, 1977). In Dänemark gibt es seit einigen Jahren ein System für Verbraucherversicherungen, das den neuen schwedischen Regeln über Prämienzahlungsverzug sehr ähnlich ist (Hellner, 1978). Seitens der schwedischen Versicherer wird gegen das neue System vor allem eingewandt, daß die Versicherungsnehmer sich daran gewöhnen könnten, eine Prämie erst nach der zweiten Mitteilung, d. h. nach der Kündigung zu zahlen, wodurch u. a. die Kosten der Versicherer gesteigert würden.²⁴ Ob diese Bedenken berechtigt sind, ist jedoch schwer zu beurteilen.

Das schwedische Konsumentenversicherungsgesetz enthält auch Regeln für den Fall, daß die Mitteilung über die Kündigung den Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig erreicht, und gewährt ihm bei schwerer Krankheit und bei gleichartigen Umständen noch eine besondere Frist (§ 25).

OBLIEGENHEITSVIOLATIONEN

Die Vorschriften über die Obliegenheiten im Konsumentenversicherungsgesetz unterscheiden sich stark von denen des Gesetzes von 1927. Wie schon erwähnt, sind die Regeln des letzteren Gesetzes sehr ausführlich und – im Gegensatz zum deutschen Gesetz, das in § 6 einheitliche Vorschriften über Obliegenheiten enthält –

für die verschiedenen Obliegenheiten auch größtenteils verschieden. Die Kündigung eines Versicherungsvertrages wegen Obliegenheitsverletzung folgt nach dem Konsumentenversicherungsgesetz den allgemeinen Vorschriften über vorzeitige Kündigung, und die besonderen Vorschriften über Obliegenheiten betreffen deshalb nur das Recht des Versicherers, die Entschädigung für einen bereits eingetretenen Schaden herabzusetzen oder völlig verweigern zu können (§§ 30–34). Durch diese Technik wird es auch ermöglicht, das vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführen eines Versicherungsfalles zusammen mit der Verletzung der eigentlichen Obliegenheiten zu behandeln, was aus praktischen Gründen vorteilhaft ist.

Die wichtigsten grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Regeln über die Herabsetzung der Entschädigung im Konsumentenversicherungsgesetz und den entsprechenden früheren sind folgende. Die Regeln sind im (neuen) Konsumentenversicherungsgesetz insofern stark vereinfacht, als nur zwischen vier Typen unterschieden wird: Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 30), Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 31), schuldhaftes Verursachen des Versicherungsfalles (§ 32) und unrichtige Angaben über den Verlust bei der Schadensermittlung (§ 34). Dazu kommt eine besondere Vorschrift über Handlungen von Geisteskranken und Minderjährigen (§ 33). Die Folgen der Verletzung einer Obliegenheit (oder der Herbeiführung des Versicherungsfalles) zielen nach dem Konsumentenversicherungsgesetz nicht darauf, die Folgen der Verletzung völlig aus dem Versicherungsschutz herauszunehmen, sondern vielmehr darauf, eine angemessene Sanktion gegen das Verhalten herbeizuführen, die auch präventive Wirkung hat.²⁵

Natürlich müssen auch die Kosten dabei berücksichtigt werden. Gegenwärtig kommt es in Schweden nur selten vor, daß Obliegenheitsverletzungen zur Herabsetzung oder zum Verlust der Entschädigung führen. Die direkten Wirkungen der neuen Regeln werden deshalb wahrscheinlich unbedeutend sein. Auch auf diesem Gebiet geht es darum, das Recht der existierenden Praxis der Versicherer anzupassen, damit die Versicherten nicht auf die Kulanz der Versicherer angewiesen sind. Es ist schwer zu beurteilen, ob sich das Handeln der Versicherten deswegen ändern wird, weil aus dem Gesetz hervorgeht, daß die Folgen einer Obliegenheitsverletzung nicht sehr weitreichend sind. Die Gesetzgebung kann jedoch nicht auf der Auffassung aufgebaut werden, daß die Versicherten die Praxis der Versicherer nicht kennen.

Da die Verhältnisse in verschiedenen Versicherungszweigen äußerst verschieden sind, war es kaum möglich, starre Regeln für alle Fälle zu geben. Es wird statt dessen in den meisten Fällen vorgeschrieben, die Entschädigung in angemessenem Maße herabzusetzen. Die dabei besonders zu berücksichtigenden Umstände werden im Gesetz angeführt. Es wird jedoch gleichzeitig davon ausgegangen, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nähere Angaben über die Folgen im einzelnen enthalten können.²⁶ Um an ein bereits erwähntes Beispiel anzuknüpfen: die Folgen einer fahrlässigen Brandverursachung, die zum Untergang des ganzen Heimes führen, sollen nicht dieselben sein, wie die eines fahrlässigen Verlustes eines goldenen Schmuckstücks am Strand von Gran Canaria.

Nach den Regeln über die Herabsetzung der Versicherungsleistung wegen Obliegenheitsverletzung kann die Herabsetzung nur dann eintreten, wenn die Verletzung schuldhaft war (§§ 30–33). Wer nicht schuldhaft handelt, genießt also vollen Versicherungsschutz. Dieser Grundsatz entspricht sowohl dem deutschen Versicherungs-

vertragsgesetz (§ 6) wie dem geltenden schwedischen Gesetz. In Einzelheiten enthält das Konsumentenversicherungsgesetz jedoch Neuigkeiten. Der Verschuldensmaßstab, der zur Herabsetzung führen kann, ist in den einzelnen Vorschriften verschieden. Es muß zugegeben werden, daß sowohl das System kompliziert geworden ist, als auch die Unterschiede nicht immer leicht erklärlich sind.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bei der vorvertraglichen Anzeigepflicht ist der Versicherungsnehmer für vorsätzlich oder fahrlässig (nicht aber bei leicht fahrlässig) unrichtig gemachte Angaben oder für Verschweigen erheblicher Umstände verantwortlich (§ 30). Obwohl also auch Verschweigen zu Schadensersatzminderung führen kann, geht der Gesetzgeber davon aus, daß der Versicherungsnehmer den betroffenen Versicherungen nur selten aus eigener Initiative Auskünfte zu geben hat.²⁷ Es obliegt dem Versicherer, durch die Auswahl und die Formulierung seiner Fragen dafür zu sorgen, daß er ausreichende Auskünfte über erhebliche Umstände erhalten kann.

Vertragsmäßige Obliegenheiten

Bei ausdrücklich im Vertrag enthaltenen Obliegenheiten kann jede vorsätzliche oder fahrlässige Obliegenheitsverletzung eine Herabsetzung der Ersatzleistung herbeiführen (§ 31). Es wird jedoch in den gesetzlichen Vorarbeiten betont, daß die Obliegenheiten sehr unterschiedlich zu beurteilen sind, besonders mit Rücksicht auf den Präventionsgedanken.²⁸ Bei Feuerschäden sind die Risiken für die Versicherten im allgemein so groß, daß der Prävention wegen keine Herabsetzung nötig ist. Bei Vorschriften über das Abschließen von Häusern, Autos usw. kann dagegen die Herabsetzung der Entschädigung nötig sein, um die Versicherten zu ausreichenden Vorkehrungen zu veranlassen. Deshalb soll auch bei Vorliegen solcher Vorschriften leichte Fahrlässigkeit zur Herabsetzung führen können. Es wird kein Unterschied zwischen Obliegenheitsverletzungen vor und nach dem Versicherungsfall gemacht (vgl. dagegen § 6 deutsches Versicherungsvertragsgesetz). Die nötigen Unterschiede müssen durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgearbeitet werden.

Herbeiführen des Versicherungsfalls

Bei vorsätzlichem Herbeiführen des Versicherungsfalls verliert der Versicherungsnehmer jedes Recht auf Entschädigung (§ 32). Bei grober Fahrlässigkeit wird grundsätzlich die Entschädigung herabgesetzt. Bei nicht grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer nur ausnahmsweise aufgrund der Versicherungsvertragsbedingungen die Entschädigung herabsetzen, um die präventive Wirkung sicherzustellen oder wenn andere besondere Gründe das verlangen (§ 32). Diese Regel kann mit § 61 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes verglichen werden, nach dem bei nicht grob fahrlässigem Herbeiführen des Versicherungsfalls der Versicherer haftet. Die deutsche Vorschrift ist jedoch abdingbar.

Täuschung bei der Schadensermittlung

Ferner gibt es eine besondere Regel über arglistige Täuschung und grobe Fahrlässigkeit bei der Schadensermittlung, wodurch der Versicherer auch in diesem Fall die

Entschädigung, zu deren Leistung er sonst verpflichtet wäre, herabsetzen kann (§ 34).

Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung besteht nach sämtlichen Vorschriften darin, daß die Entschädigung in angemessenem Maße herabgesetzt werden kann. Die Herabsetzung kann durch Quotenfestsetzung der Entschädigung oder durch Festsetzung einer bestimmten Summe geschehen. Herabsetzung »bis auf Null« ist auch möglich. Zu den Umständen, die dabei berücksichtigt werden sollen, gehören nach dem Gesetz die Auswirkung der Obliegenheitsverletzung auf den Versicherungsfall und den eingetretenen Schaden sowie das Verschulden des Versicherten. Im allgemeinen soll volle Entschädigung geleistet werden, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Schaden gehabt hat, obwohl Fälle denkbar sind, wo das Verschulden so groß ist, daß überhaupt keine Entschädigung geleistet werden sollte.²⁹

Es ist weiter ersichtlich, daß das schwedische Konsumentenversicherungsgesetz nicht nur von dem »Alles-oder-Nichts«-Grundsatz völligen Abstand nimmt, sondern auch die sog. Pro-rata-Regel, die nach dem schwedischen Versicherungsvertragsgesetz von 1927 eine bedeutende Rolle spielt, verwirft. Sowohl bei Verletzung der Anzeigepflicht als auch bei Gefahrerhöhung wird nach dem Gesetz von 1927 die Entschädigung entsprechend dieser Regel herabgesetzt, während nach dem Konsumentenversicherungsgesetz die Herabsetzung der Entschädigung in angemessenem Maße geschehen soll.

Die wichtigsten Gründe der schwedischen Stellungnahme sind folgende.³⁰ Die schwedische Pro-rata-Regel macht die Rechtsfolge davon abhängig, wie die Entscheidung des Versicherers ausgefallen wäre, wenn er vor dem Versicherungsabschluß richtige Auskünfte erhalten hätte. Geht man davon aus, daß bei richtiger Auskunft keine Versicherung zustande gekommen wäre, so erhält nach der Pro-rata-Regel der Versicherte nichts. Diese Rechtsfolge, die nicht ungewöhnlich ist, trifft den Versicherten aber oft sehr schwer. Wäre bei richtiger Auskunft eine höhere Prämie als die tatsächlich vereinbarte verlangt worden, erhält der Versicherte nach der Pro-rata-Regel eine Entschädigung, die der vereinbarten Prämie entspricht. Nach der Pro-rata-Regel wird grundsätzlich die Entschädigung in demselben Maße herabgesetzt, unabhängig davon, ob der Schaden auf einer unrichtig angegebenen oder verschwiegenen Tatsache beruht oder nicht. In der Praxis läßt sich aber eine solche Regel schlecht durchführen, weil die unrichtige Angabe oder das Verschweigen im allgemeinen nicht bekannt wird, wenn der betreffende Umstand nicht zu dem Versicherungsfall beigetragen hat. In sonstigen Fällen kann der Versicherer nur dann, wenn er sich aus irgendeinem Grunde von der Entschädigungspflicht befreien will, die Verletzung entdecken. Weiter ist die Pro-rata-Regel Versicherungen angepaßt, bei denen die Höhe der Prämie in einem direkten Verhältnis zum Risiko steht, wie bei einer einfachen Feuerversicherung. Sie paßt dagegen nicht auf moderne kombinierte Versicherungen, die aus mehreren Teilversicherungen bestehen und bei denen das Verhältnis zwischen Risiko und Prämie oft sehr kompliziert ist und u. a. von den Stück-Kosten der Handhabung einer Versicherung beeinflusst wird. Nehmen wir z. B. an, daß bei der Versicherung eines Privathauses das Baujahr unrichtig angegeben wird, was auf Feuer- und Wasserschäden Auswirkungen haben kann und

deshalb einen Einfluß auf die Prämie hat. Wie soll aber nach der Pro-rata-Regel die Entschädigung bemessen werden, wenn der Schaden durch einen Einbruchdiebstahl verursacht wird? Nur wenn es möglich wäre, die verschiedenen Teilprämien genau zu bestimmen, könnte die Pro-rata-Regel einwandfrei angewandt werden. Dies entspricht aber nicht der modernen Prämientechnik. Die Rationalität der Pro-rata-Regel ist nur scheinbar, tatsächlich führt sie zu Willkür, und oft gerade zu dem Alles-oder-Nichts-Prinzip, das sie eigentlich ersetzen sollte. Bei der Lebensversicherung sind zwar die Verhältnisse anders, aber diese Versicherung wird nicht von dem Konsumentenversicherungsgesetz berührt. Es sei daran erinnert, daß die Pro-rata-Regel schon von dem berühmten österreichischen Versicherungsjuristen Albert Ehrenzweig (1925) kritisiert wurde, seine Ausführungen haben übrigens auch in anderer Weise Einfluß auf die neue schwedische Gesetzgebung gehabt.

Bei der Neuregelung der Obliegenheiten, die die Handlungsfreiheit der Versicherer einengt, erscheint die Frage der sog. »verdeckten Obliegenheiten« in einem anderen Licht. Diese Frage wird zwar im Gesetz nicht behandelt, wird jedoch in der Begründung berührt.³¹ Die Stellungnahme dazu ist recht kritisch; es soll nicht erlaubt sein, durch sprachliche Umschreibungen der Klauseln den durch die zwingenden Regeln gewährten Schutz des Versicherten zu vermindern. Das schwedische Recht scheint damit dieselbe Stellung wie das deutsche eingenommen zu haben.³²

ANDERE FRAGEN

Außer den bereits erwähnten Fragen behandelt das Konsumentenversicherungsgesetz auch die Unterversicherung (§ 35), die Doppelversicherung (§ 36), die Schadensermittlung (§§ 37, 38) und die Verjährung (§§ 39, 40). Weiter enthält es einige Regeln über das Verfahren bei Streitigkeiten über das Recht eines Konsumenten, eine Versicherung abzuschließen oder beizubehalten (§§ 41, 42). Dagegen gibt es im Gesetz keine Vorschriften über den Versicherungswert oder die Berechnung der Entschädigung. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten zur Zeit eingehende und komplizierte Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung nach Zeit- und Neuwert. Bei Neuwertversicherung unterscheiden sie nach der Art, wie ein beschädigtes Gebäude wieder hergestellt wird.³³ Es erschien unmöglich, in dem Gesetz auch nur allgemeine Richtlinien für diese Materie zu geben.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß in dem schwedischen Konsumentenversicherungsgesetz verschiedenen Fragen sehr unterschiedliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. In einigen Fragen, z. B. der Versicherungsverlängerung und Prämienzahlung, sind die Vorschriften detailliert und geben wenig Spielraum. In anderen Fragen, insbesondere den der Entschädigungsherabsetzung bei Obliegenheitsverletzungen, verweisen sie auf den Begriff der »Angemessenheit«. Für wieder andere Fragen, z. B. die Bemessung der Entschädigung und die Risikobeschreibung, fehlen Regelungen ganz. Daß die letzteren Themen nicht von dem Gesetz behandelt werden, beruht gewiß nicht darauf, daß ihre praktische Bedeutung für die Verbraucher gering wäre. Ganz im Gegenteil. Sie sind jedoch nach der Ansicht des Gesetzgebers nicht für eine detaillierte Regelung durch Gesetzesvorschriften geeignet. Hier kommt aber der schon erwähnten Kontrolle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Bedeutung zu.

KONTROLLE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Nach dem heutigen schwedischen Recht hat zwar das Versicherungsaufsichtsamt das Recht, die Versicherungsbedingungen zu prüfen (Hellner, 1972, S. 292–293). Diese Prüfung macht jedoch zur Zeit nur einen kleinen Anteil der Tätigkeit des Amtes aus. Nach der neuen Gesetzgebung wird aber die Prüfung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine wichtigere Rolle spielen. Die Vorschriften über Herabsetzung der Entschädigung bei Obliegenheitsverletzungen lassen einen so weiten Auslegungsspielraum zu, daß es Aufgabe des Aufsichtsamtes sein wird zu überwachen, daß dieser Spielraum nicht zum Nachteil der Versicherungsnehmer ausgenutzt wird. Im Interesse sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer soll es möglich sein festzustellen, ob die Bedingungen angemessen sind. Wenn auch die Gerichte am Ende entscheiden müssen, wie das Gesetz auszulegen ist, so kann doch eine vorausgegangene Prüfung diese Aufgabe erleichtern.³⁴

Für die Fragen, die nicht im Gesetz behandelt worden sind, ist die Prüfung ebenso wichtig. Es handelt sich auch auf diesem Gebiet darum festzustellen, daß die Versicherungsbedingungen nicht die Grenzen des Angemessenen überschreiten.³⁵

Es wird jedoch keine Genehmigungspflicht der Versicherungsbedingungen vorgeschrieben, sondern das Versicherungsaufsichtsamt kann – nach Konsultationen des »Verbraucheramts«, das Verbraucherinteressen im allgemeinen wahrnimmt – gegen allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen einschreiten, die nicht angemessen sind. Die Prüfung der Bedingungen ist mit der der Prämienhöhe eng verbunden.³⁶ Die jetzt eingeführte Regelung ist jedoch eine provisorische; eine im Jahre 1978 ernannte Kommission, die sich mit einer Reform des Aufsichtsrechts beschäftigt, soll u. a. die Formen der Kontrolle der Versicherungsbedingungen untersuchen und neue Vorschläge vorlegen.³⁷

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Entwurf des Konsumentenversicherungsgesetzes wurde, wie es in Schweden üblich ist, verschiedenen Behörden und Organisationen in einem »Anhörungsverfahren« vorgelegt. Die Versicherungsgesellschaften brachten dann durch ihren Verband eine scharfe Kritik gegen den Entwurf vor. Der Haupteinwand war, daß das Gesetz der Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmer einen allzu weiten Spielraum geben, den Kampf gegen den Versicherungsbetrug erschweren und die Prämienkosten steigern würde. Bei der Arbeit am Gesetz im Justizministerium hatte jedoch diese Kritik wenig Erfolg. Sachlich folgt das Gesetz dem Entwurf weitgehend. Nach Verkündigung des Gesetzes ist die Kritik erneut aufgeflammt. Sie richtet sich auch dagegen, daß Risikoausschlüsse, die als »verdeckte Obliegenheiten« betrachtet werden, nach den Regeln über Obliegenheiten behandelt werden sollen, daß die Schadensermittlung vermeintlich erschwert wird und daß erforderliche Informationen kostspielig werden. Von manchen werden starke Prämienhöhungen vorausgesagt. Ob es dazu kommen wird, ist jedoch zur Zeit (im Sommer 1980) unbekannt. Bis jetzt liegen nur Vermutungen über die Auswirkung des Gesetzes auf die Prämienhöhe vor. Persönlich glaube ich, daß sich zeigen wird, daß die Besorgnisse übertrieben sind. Da das Gesetz sich tatsächlich nahe an die heutige Praxis der Versicherer

anschließt und den Hauptzweck hat, den Versicherungsnehmern ein Recht zu geben, wo sie jetzt auf die Kulanz der Versicherer angewiesen sind, ist es unwahrscheinlich, daß die Kostenfolgen beträchtlich sein werden.

Es ist nicht meine Sache, ein Urteil über das schwedische Konsumentenversicherungsgesetz zu fällen. Jedenfalls scheint es, als ob jetzt neues Material für eine internationale Diskussion über Ziel und Mittel verbraucherschützender Gesetzgebung auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes vorhanden ist.

Fußnoten

- 1 Deutschland: Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908. Schweiz: Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.
- 2 Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. Dezember 1917.
- 3 Lag (1927:77) om försäkringsavtal.
- 4 Dänemark: Lov om forsikringsaftaler 15 april 1930.
Norwegen: Lov om forsikringsaftaler 6 juni 1930.
Finnland: Lag om försäkringsavtal 12 maj 1933.
- 5 Konsumentförsäkringslag. Statens Offentliga Utredningar (S.O.U.) 1977:84.
- 6 Proposition 1979/80:9. Konsumentförsäkringslag.
- 7 Der Bericht des betroffenen Ausschusses des Riksdag ist: Lagutskottet, Betänkande 1979/80:18.
- 8 Svensk författningssamling, 1980:38.
- 9 State of New York, Chapter 28 of the Consolidated Laws. Laws 1939, Chapter 881, with subsequent amendments. State of Wisconsin, Chapter 375, Laws of 1975, Published June 21, 1976.
- 10 Proposal for a Council Directive on the coordination of laws, regulations, and administrative provisions relating to insurance contracts, submitted by the Commission to the Council on 10 July 1979, Official Journal of the European Communities 28. 7. 79. Vgl. Ellis (1980), S. 145-159.
- 11 Svensk författningssamling, 1975:1410.
- 12 Vgl. Proposition 1979/80:9 (oben Fußnote 6), S. 28-32.
- 13 Die Kontrolle wird durch eine Novelle zu Lag (1948:433) om försäkringsrörelse, § 282 Mom. 3, eingeführt.
- 14 S.O.U. 1977:84 (oben Fußnote 5), S. 98-104.
- 15 Proposition 1979/80:9, S. 32-39.
- 16 Svensk författningssamling, 1975:1418.
- 17 S.O.U. 1977:84, S. 131-132; Proposition 1979/80:9, S. 41-42.
- 18 Schwedisches Versicherungsvertragsgesetz (1927) § 14 Abs. I.
- 19 S.O.U. 1977:84, S. 141-142.
- 20 S.O.U. 1977:84, S. 142.
- 21 Versicherungsvertragsgesetz §§ 13, 14.
- 22 S.O.U. 1977:84, S. 142-144; Proposition 1979/80:9, S. 54-59.
- 23 Proposition 1979/80:9, S. 42, 57.
- 24 Vgl. eine Reservation des Vertreters der Versicherer in der Kommission, S.O.U. 1977:84, S. 270-271.
- 25 S.O.U. 1977:84, S. 147-148; Proposition 1979/80:9, S. 66-67.
- 26 Proposition 1979/80:9, S. 64-65.
- 27 Proposition 1979/80:9, S. 142.
- 28 Proposition 1979/80:9, S. 72-73, 149.
- 29 Proposition 1979/80:9, S. 150.
- 30 Proposition 1979/80:9, S. 69, wo auch weitere Gründe angeführt werden.
- 31 Proposition 1979/80:9, S. 65-66, 150.
- 32 Insbesondere BGH 24. 10. 1979 (VersR 1980:153).
- 33 Kommentarer till Allmänna bestämmelser 1976, herausgegeben von Försäkringsbranschens Serviceaktiebolag (Stockholm, 1976), S. 31-54.
- 34 Proposition 1979/80:9, S. 72-73.
- 35 Proposition 1979/80:9, S. 88-93, 176-179.
- 36 Vgl. oben Fußnote 13.
- 37 Direktiven für diese Kommission sind im Kommittédirektiv 1978:105 veröffentlicht.

Literatur

- Bernitz, U. (1976). Schwedisches Verbraucherschutzrecht. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 40, 593–613.
- Bukow, H. (1967). Die Rechtsbelehrung des Versicherungsnehmers. In: E. Frey, H. Möller, R. Schmidt, J. Sasse & Bayrische Rückversicherung Aktiengesellschaft (Hrsg.), *Ausblick und Rückblick*, Festgabe für E. Prölss, S. 137. München: Beck.
- Ehrenzweig, A. (1925). *Moderne Entwicklungsbestrebungen im Recht des Versicherungsvertrags*. Mannheim.
- Ellis, T. H. (1980). *European integration and insurance*. London: Witherby.
- Gärtner, R. (1976). *Privatversicherungsrecht*. Neuwied: Luchterhand.
- Gärtner, R. (1977). *Der Prämienzahlungsverzug*. Neuwied: Luchterhand.
- Hellner, J. (1970). L'influence de la législation, de la jurisprudence et des conditions générales sur l'évolution du droit des assurances en Suède. In: Associazione Internazionale di Diritto delle Assicurazioni, *Etudes offertes à Antigono Donati*, Vol. I, S. 195–207. Rom: Edizioni della Rivista Assicurazioni.
- Hellner, J. (1972). Rechtlicher Konsumentenschutz in der Privatversicherung. In: R. Schmidt & K. Sieg (Hrsg.), *Grundprobleme des Versicherungsrechts*, Festgabe für Hans Möller, S. 283–300. Karlsruhe: Versicherungswirtschaft.
- Hellner, J. (1978). Rezension von Gärtner: Der Prämienzahlungsverzug. *Zeitschrift für Verbraucherpolitik*, 2, 367–370.
- v. Hippel, E. (1979). *Verbraucherschutz* (2. Aufl.). Tübingen: Mohr.
- Kimball, S. & Denenberg, H. (1969). *Insurance, government, and social policy*. Homewood, Ill.: Irwin.
- Kimball, S. & Pfennigstorf, W. (1968). *Allgemeine Versicherungsbedingungen unter Staatsaufsicht*. Karlsruhe: Versicherungswirtschaft.
- Law Commission (1979). *Insurance law. Non-disclosure and breach of warranty*. London: HMSO. Working paper No. 73.
- Lorenz-Liburnau, H. (1979). Die Vertragsversicherung und das Konsumentenschutzgesetz. *Versicherungsrundschau*, 321.
- Lyngsø, P. (1979). *Det danske forsikringsaftaleudvalgs arbejde* (Die Arbeit der dänischen Versicherungsvertragskommission). *Nordisk Försäkringstidskrift*, 59, 285–292.
- Raiser, L. (1978). Entwicklungslinien im Recht des Versicherungsvertrages. *Zeitschrift für die Gesamte Versicherungswissenschaft*, 67, 375–390.
- Stang, F. (1926). Noen fremskridtslinjer i den nordiske faelleslovgivning paa formuerettens omraade (Einige Entwicklungslinien in der gesamt-nordischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Vermögensrechts). *Nordiska juriststämman*, 291–335.
- Strömholm, S. (1976). Charakteristische Merkmale schwedischer Gesetzgebung. In: J. Rödning (Hrsg.), *Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung*, S. 50–73. Berlin: Springer.

Abstract

Consumer protection in the field of insurance – The new Swedish Consumer Insurance Act. This article gives a survey of a new Swedish statute on insurance contracts with consumers. The scope of the Act is limited to the branches that are most important to consumers, such as household or homeowner insurance and motor insurance. It leaves aside life insurance and other insurance of persons, for which legislation is to follow later.

The object of the Act is described as being to facilitate the conducting of insurance business in a suitable manner, paying regard to the needs of consumers as insured. The consumers are to have legal rights against the insurers, so as not to depend largely on the insurers' good will. Competition between insurers should also be encouraged.

The Act contains a number of – technically rather complicated – rules that aim at safeguarding the continuity of the insurance protection. An underlying assumption is that a gap in the validity of an insurance, because of failure to renew the insurance contract, can be fatal to a person insured if damage occurs during that period. There are, therefore, rules regarding automatic renewal. The interest of the insured in being able to change the insurance, or move to another insurer, is protected principally by a rule that the maximum period of contract is normally one year.

The wish to safeguard the unbroken continuity of an insurance contract is also reflected in the rules relating to payment of premiums. The insured is to have adequate time for payment after receiving notice.

He shall not lose the insurance protection even temporarily – which would leave him without indemnity if damage occurred during that time – unless he has received two successive notices of payment. The second notice is to be a cancellation of the insurance contract, since the insurer shall not be entitled to a premium for a period during which he has not been at risk.

The rules regarding failure of the insured to comply with duties regarding disclosure, warranties, etc., are based on the idea that total loss of the right to the insurance indemnity may be detrimental for the types of insurance that the statute concerns. An insured who has acted without fault shall always be entitled to full insurance indemnity, and even if he has been at fault, the consequence should as far as possible be only a reduction of the insurance indemnity, not total loss of it. However, the need for a sanction against fault varies considerably for different branches of insurance, and the rules therefore give considerable leeway for adapting the insurance conditions to the various situations.

It is mentioned that the statute has already given rise to considerable discussion in Sweden. On the one hand, the insurers maintain that the statute will lead to increased premiums, mainly because of the amount of protection that is given to those who are careless. On the other hand, the proponents of the statute argue that in fact the rules of the statute mostly agree with the present practice of the insurers and should therefore not give rise to any appreciable increases of premiums.

Der Autor

Jan Hellner ist Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Stockholm, S-106 91 Stockholm, Schweden.